



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.vfgh.gv.at

Presseinformation

Herbst-Session des VfGH beginnt

Stiftungssteuer, Ortstafeln, klinischer Mehraufwand auf der Tagesordnung

Am Montag, 20. September, beginnen im Verfassungsgerichtshof die Beratungen der diesjährigen Herbst-Session. Sie wird bis Samstag, 9. Oktober, dauern. Auf der Tagesordnung der 14 Verfassungsrichterinnen bzw. Verfassungsrichter stehen u.a. folgende Fälle (mit einer Veröffentlichung von Entscheidungen auf der Website ist jedoch frühestens gegen Ende der Session, erfahrungsgemäß aber eher Ende Oktober/Anfang November zu rechnen):

o Beschwerde gegen Stiftungssteuer

Die 14 Verfassungsrichterinnen bzw. Verfassungsrichter befassen sich in der Herbst-Session mit einer Beschwerde betreffend die Stiftungssteuer. Einer Privatstiftung, in der sich zum einen Grundvermögen, zum anderen Wertpapiere befinden, wurde per Bescheid die Stiftungseingangssteuer vorgeschrieben. Die Bewertung des Grundvermögens der Stiftung erfolgte dabei, so wie gesetzlich vorgesehen, anhand des Einheitswertes ("dreifacher Einheitswert").

Die Stiftung argumentiert, dass die Berechnung der Stiftungseingangssteuer anhand des Einheitswertes unsachlich ist. Die Bemessungsgrundlage für die Steuer sei nämlich - bei Wertpapieren - das Kapitalvermögen, bei den Liegenschaften jedoch (nur) der Einheitswert. Für die Bemessung der Steuer sei also nicht mehr ausschlaggebend, wieviel Vermögen in einer Stiftung sei, sondern welcher Art dieses Vermögen ist.

Der Verfassungsgerichtshof setzt außerdem seine Beratungen zu einer Beschwerde gegen die Vorschreibung der Grundsteuer fort. Auch hier wird die Bemessung aufgrund des Einheitswertes als verfassungswidrig, weil unsachlich, angesehen.

o Zweisprachige Ortstafeln in Kärnten

Der Verfassungsgerichtshof nimmt seine Beratungen zu zahlreichen Beschwerden betreffend zweisprachige Ortstafeln in Kärnten auf. Ausgangspunkt der VfGH-Beschwerden sind auch diesmal Strafen wegen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit.

Die VfGH-Verfahren umfassen (zum Teil: erneut) folgende Ortschaften:

- Hart
- Frög
- Eberndorf
- Sittersdorf
- Gösselsdorf
- Lauchenholz
- Gablern
- St. Primus
- Edling
- Bad Eisenkappel
- Loibach
- Mökriach

o Strafprozessordnung

Dem VfGH liegen Anträge des Verwaltungsgerichtshofes bzw. von Verwaltungssenaten vor, die Bestimmungen der (neu geregelten) Strafprozessordnung als verfassungswidrig ansehen. Ein Thema ist die Abgrenzung der Zuständigkeit der Unabhängigen Verwaltungsenate einerseits und der Gerichte andererseits bei Beschwerden von Beschuldigten. Diese Zuständigkeitsfragen seien nicht ausreichend klar geregelt, so die Anträge. Der zweite Punkt betrifft die Regelung der Strafprozessordnung, die bestimmt, dass nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens keine Einsprüche wegen einer (behaupteten) Rechtsverletzung mehr zulässig sind. Dies sei, so die Ansicht der Antragsteller, ebenfalls verfassungswidrig.

o Anerkennung einer "Islamisch-Alevitischen Glaubensgemeinschaft"?

Ein "Kulturverein der Aleviten in Wien" hat beim VfGH Beschwerde gegen eine Entscheidung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur eingebracht. Der Kulturverein strebt die Anerkennung als "Islamisch-Alevitische Glaubensgemeinschaft" an. Die - bestehende - "Islamische Glaubensgemeinschaft" vertrete, vereinfacht dargestellt, ihre Glaubensrichtung nämlich nicht.

Das Ministerium hat gegen die Anerkennung einer weiteren Islamischen Glaubensgemeinschaft entschieden.

Der beschwerdeführende Kulturverein ist der Ansicht, dass die Entscheidung des Ministeriums verfassungswidrigerweise in das Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit eingreift. Auch seien gesetzliche Regelungen in diesem Zusammenhang verfassungswidrig.

o Millionenstreit um klinischen Mehraufwand

Das Land Tirol hat sich mit einer Klage gegen den Bund an den Verfassungsgerichtshof gewendet. Aufgrund mehrerer Vereinbarungen - teilweise aus den fünfziger Jahren - ersetzt der Bund bei Krankenanstalten, die zugleich Universitätskliniken sind, den "Mehraufwand", der dadurch entsteht, dass in diesen Krankenhäusern auch universitäre Forschung und Lehre betrieben wird.

Das Land Tirol bringt nun vor, der Bund habe seinen - ausverhandelten und bisher immer unstrittig gewesenen - Beitrag für den "klinischen Mehraufwand" des LKH Innsbruck ab dem Jahr 2007 unzulässigerweise reduziert. Alleine für das besagte Jahr 2007 seien etwa 13,7 Millionen Euro zu wenig überwiesen worden. Da sich der Bund weigere, zu zahlen, wird nun beim VfGH Klage erhoben, um die Zahlung dieses Betrages zu erwirken.

Der Bund wiederum meint, die Rahmenbedingungen hätten sich - vor allem seit dem in dieser Hinsicht mit 1. Jänner 2007 wirksam gewordenen neuen Universitätsgesetz 2002 - dermaßen geändert, dass die ursprünglichen Zahlungsvereinbarungen zum klinischen Mehraufwand obsolet seien.

Der VfGH wird in dem Verfahren zu entscheiden haben, ob die Vereinbarungen zum Klinischen Mehraufwand tatsächlich noch Gültigkeit haben bzw. ob die Forderungen des Landes Tirol zu Recht bestehen.

In diesem Verfahren zum klinischen Mehraufwand findet eine **Öffentliche Verhandlung** statt, und zwar am **Dienstag, 28. September 2010, 10.30 Uhr** (Großer Verhandlungssaal, VfGH, Judenplatz 11, 1010 Wien)

o Gemeinderats- bzw. Bürgermeister-Wahl in Lienz/Osttirol

Auf der Tagesordnung der Herbst-Session stehen auch die Wahlanfechtungen betreffend Gemeinderats- und Bürgermeister-Wahl in Lienz/Osttirol vom 14. März 2010.

Zum einen vermutet die Wählergruppe "Dein Lienz - BZÖ" Manipulationen bei der Gemeinderatswahl. Diese würden etwa rechtswidrig ausgestellte Wahlkarten für die Briefwahl ebenso wie fälschlicherweise nicht zugunsten der Wählergruppe gezählte Stimmen umfassen. In der Wahlanfechtung sind eidesstattliche Erklärungen zitiert, die die Vorwürfe untermauern sollen. Die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) wiederum hat die Bürgermeister-Stichwahl vom 28. März 2010 angefochten. Auch hier geht es um Vorwürfe in Zusammenhang mit Wahlkarten für die Briefwahl. So seien diese auch aufgrund "telefonischer Anfragen" zugesendet worden.

Der Verfassungsgerichtshof muss darüber entscheiden, ob die behaupteten Rechtsverletzungen tatsächlich stattgefunden haben und wenn ja, ob dies auf das Wahlergebnis einen Einfluss haben konnte. Beides ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Wahlanfechtung.

Die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter entscheiden in der Session außerdem wieder über zahlreiche Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes, weiters gegen die Nicht-Erteilung von Aufenthaltstiteln bzw. Staatsbürgerschaften.